

## Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Mai 2024

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

eine **Unternehmensnachfolge** will gut geplant sein. Wir zeigen in diesem Zusammenhang, warum ein **Betriebsgrundstück** nicht vor der Betriebsübergabe übertragen werden sollte. Zudem geht es um die **Kassen-Nachschau**. Wir gehen der Frage nach, warum wieder öfter mit Überraschungsbesuchen vom Finanzamt zu rechnen ist. Im **Steuertipp** stellen wir Ihnen die neuen Werte für den **Eigenverbrauch** vor. Denn das Bundesfinanzministerium hat die **Pauschbeträge für Sachentnahmen** für 2024 bekanntgegeben.

#### Gaststätte

### Schenkung von Betriebsvermögen ist eine Frage des richtigen Zeitpunkts

Wer seinen Betrieb im Rahmen einer Unternehmensnachfolge übergeben möchte, sollte nichts überstürzen: Das Finanzgericht München (FG) hat entschieden, dass die Übertragung des Betriebsgrundstücks **vor der Betriebsübergabe** zur Versagung der Steuerbegünstigung für inländisches Betriebsvermögen führt.

Durch Vertrag vom 19.07.2017 erhielt die Klägerin von ihrer Mutter das Alleineigentum an zwei Grundstücken sowie an der darauf befindlichen Gaststätte. Die Grundstücke sind mit einem gemischt genutzten Haus bebaut, in dem sich eine Wohnung und die Gaststätte befinden. Die Übergabe der Gaststätte erfolgte laut Vertrag erst zum 01.08.2017. Für die Übertragungen waren keine Gegenleistungen vereinbart. Die Klägerin wurde

als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen. Zuerst wollte sie die Gaststätte selbst bewirtschaften, verpachtete diese aber dann. Für die Schenkung vom 19.07.2017 setzte das Finanzamt **Schenkungsteuer** in Höhe von 56.070 € fest. Die Steuer für die Schenkung vom 01.08.2017 setzte es auf 0 € fest.

Das FG hielt die Klage gegen das Vorgehen des Finanzamts für unbegründet. Die Klägerin hatte am 19.07.2017 das Alleineigentum an den Grundstücken im Wege einer Schenkung erhalten. Eine **Grundstücksschenkung** gilt als ausgeführt, wenn

- die Beteiligten die Auflassung erklärt haben,
- der Schenker die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch bewilligt hat und
- die Umschreibung später tatsächlich erfolgt.

#### In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Gaststätte:</b> Schenkung von Betriebsvermögen ist eine Frage des richtigen Zeitpunkts.....	1
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Kassen-Nachschau:</b> Überraschungsbesuche vom Finanzamt nehmen wieder zu .....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Firmenwagen:</b> Welche Anforderungen muss ein elektronisches Fahrtenbuch erfüllen?.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Gewerbeimmobilie:</b> Wie der Wert eines Gebäudes für die Schenkungsteuer zu ermitteln ist .....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Betriebsprüfung:</b> Eine gute Vorbereitung zahlt sich aus .....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Geldwerter Vorteil:</b> Hotelaufenthalt ist bei Gesundheitsprävention nicht steuerfrei .....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Berliner Testament:</b> Wie ein „betagtes“ Vermächtnis besteuert wird.....	4
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Steuertipp:</b> Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen 2024 bekanntgegeben.....	4

Diese Voraussetzungen waren durch den Vertrag vom 19.07.2017 erfüllt. Es gab auch keine aufschiebende Bedingung, dass mit der Schenkung bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Gastwirtschaft gewartet werden sollte. Die **Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen** war nicht zu gewähren. Erst zum 01.08.2017 gingen das Unternehmerrisiko und die Unternehmerinitiative durch die Übertragung der Gaststätte auf die Klägerin über. Erst zu diesem Zeitpunkt wurde der gesamte Gewerbebetrieb übernommen, und es lag begünstigtes Vermögen vor.

**Hinweis:** Wenn Sie Vermögensübertragungen planen, beraten wir Sie gerne hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen.

## Kassen-Nachschau

### **Überraschungsbesuche vom Finanzamt nehmen wieder zu**

Bereits seit 2018 können Finanzämter bei Betrieben der Bargeldbranche Kassen-Nachschauen durchführen. In diesem Rahmen können sie unangekündigt überprüfen, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und die Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß erfolgt sind. Der Prüfer kann die gespeicherten Daten des Kassensystems und die Programmierung der Kasse direkt einsehen oder Daten für eine spätere Kontrolle auf einem Datenträger mitnehmen.

Nachdem die Medien die Steuerverwaltungen der Länder kürzlich wegen zu weniger Kassen-Nachschauen kritisiert hatten, kommt nun eine Reaktion aus Thüringen: Die Finanzministerin des Freistaats erklärte, dass es in den Jahren 2020 bis 2022 tatsächlich zu wenige Kassen-Nachschauen gegeben habe - die Ursachen hierfür sieht sie insbesondere in der Corona-Pandemie. Laut Ministerium ist der Aufholprozess in vollem Gange. Thüringer Finanzbeamte sollen für Kassen-Nachschauen besser aufgestellt und mit einer speziellen Prüfsoftware ausgerüstet sein. Die Bandbreite möglicher Prüfungshandlungen reicht von verdeckten Testkäufen bis hin zu detaillierten, IT-gestützten Auswertungen der Kassendaten.

**Hinweis:** Werden bei einem Datenzugriff größere Unregelmäßigkeiten festgestellt, kann das Finanzamt ohne weiteres zu einer regulären Außenprüfung übergehen. Dabei wird dann ad hoc das gesamte Unternehmen geprüft, ohne dass es einer Ankündigung bedarf. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltungen aller Bundesländer nach den pandemiebedingten Einschränkungen wieder verstärkt Kassen-Nachschauen durchführen.

## Firmenwagen

### **Welche Anforderungen muss ein elektronisches Fahrtenbuch erfüllen?**

Wer ein betriebliches Fahrzeug für private Zwecke nutzt, kann den zu versteuernden **Nutzungsvorteil** durch ein Fahrtenbuch ermitteln und so eine Versteuerung nach der pauschalen 1-%-Methode umgehen. Ein Fahrtenbuch zu führen ist häufig günstiger als die Anwendung der 1-%-Methode. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eher wenig private Fahrten unternommen werden, eine geringe Gesamtfahrleistung zu erwarten ist, das Fahrzeug einen hohen Bruttolistenpreis hat oder bereits abgeschrieben ist.

Der gesetzlich nicht weiter bestimmte Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ist durch die Rechtsprechung präzisiert worden. Danach müssen die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre **Vollständigkeit und Richtigkeit** bieten. Sie müssen zudem mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein.

Ein Fahrtenbuch muss darüber hinaus **in geschlossener Form** geführt werden. Eine mithilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt diesen Anforderungen nur, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind. Zumindest müssen sie jedoch in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offengelegt werden.

Mit dieser Sichtweise hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2005 bestätigt. Danach ist eine mittels eines Computerprogramms erzeugte Datei, an deren bereits eingegebenem Datenbestand zu einem späteren Zeitpunkt noch **Veränderungen** vorgenommen werden können, kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Das gilt zumindest dann, wenn die Reichweite dieser Änderungen in der Datei selbst nicht dokumentiert und bei gewöhnlicher Einsichtnahme in die Datei nicht offengelegt wird.

## Gewerbeimmobilie

### **Wie der Wert eines Gebäudes für die Schenkungsteuer zu ermitteln ist**

Wenn Sie ein Gebäude oder auch nur einen Anteil daran geschenkt bekommen, muss der Wert der Schenkung für die Schenkungsteuer ermittelt werden. Hierbei kann das Finanzamt mehrere Verfahren anwenden. Eines davon ist das **Ertragswertverfahren**, bei dem der Wert des Ge-

bäudes anhand der voraussichtlichen Einnahmen ermittelt wird. Ein anderes ist das **Sachwertverfahren**, bei dem der Wert anhand der Wiederbeschaffungskosten ermittelt wird. Das Finanzgericht Münster (FG) hat geklärt, welches Bewertungsverfahren anzuwenden ist.

Die drei Kläger erhielten im Jahr 2018 schenkweise jeweils einen Miteigentumsanteil von einem Viertel an einem bebauten Grundstück. Das Gebäude war teilweise zur gewerblichen Nutzung und teilweise zu Wohnzwecken vermietet. Das Finanzamt bewertete das Gebäude für Schenkungsteuerzwecke nach dem Ertragswertverfahren. Nach Ansicht der Kläger war jedoch das Sachwertverfahren anzuwenden, da sich für den **gewerblich vermieteten Grundstücksteil** keine übliche Miete ermitteln lasse.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Die Bewertung sei zutreffend mittels Ertragswertverfahrens erfolgt. Eine **übliche Miete** lasse sich für jeden Gebäudeteil einzeln ermitteln. Entscheidend sei, ob es sich bei den Vergleichsräumen um Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung handle. Die übliche Miete könne für den gewerblichen Teil anhand eines Sachverständigengutachtens oder durch Schätzung ermittelt werden. Der vom Finanzamt ermittelte Wert des Anteils sei rechtlich nicht zu beanstanden. Die übliche Miete des gewerblich vermieteten Teils wurde mittels Handelsimmobilienreports ermittelt. Die Kläger hätten auch einen niedrigeren Wert nachweisen und ins Feld führen können.

### Betriebsprüfung

#### **Eine gute Vorbereitung zahlt sich aus**

Wenn eine Prüfungsanordnung des Finanzamts im Briefkasten liegt, sorgt das häufig für Unruhe im Unternehmen. Befürchtet werden zahlreiche Nachfragen, Hinzuschätzungen und **Steuernachzahlungen**. Eine gute Vorbereitung kann zur Entspannung beitragen, denn wer sich mit Ablauf, Spielregeln und Tücken einer Prüfung auskennt, kann unangenehme Überraschungen vermeiden. Bei einer Betriebsprüfung gilt:

- Wie oft das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung vorbeischaute, hängt abgesehen von anlassbezogenen Prüfungen insbesondere von der Größe des Unternehmens ab. Das Spektrum reicht vom Kleinstbetrieb, der statistisch selten geprüft wird, bis zu Großbetrieben, die laufend der Prüfung unterliegen.
- Im Unterschied zu Überraschungsbesuchen im Rahmen der Lohnsteuer-, Umsatzsteuer- oder Kassen-Nachschau muss eine Betriebsprüfung immer schriftlich angekündigt werden. Damit

sind deren Umfang und Dauer sowie der Zeitraum bekannt, und Sie können sich gemeinsam mit uns darauf vorbereiten.

- Den Ablauf einer Prüfung besprechen wir im Vorfeld mit Ihnen. Im Zuge einer Schwachstellenanalyse lassen sich vorab kritische Punkte besprechen und entschärfen (z.B. ungewöhnliche Entnahme- oder Einlagetatbestände). Vorab sollte geklärt werden, ob eine Verfahrensdokumentation oder die Implementierung eines Tax-Compliance-Management-Systems sinnvoll ist.
- Während der Prüfung beraten wir Sie zur Entwicklung der richtigen Strategie und zeigen Lösungsoptionen in strittigen Fällen auf.
- Wer geprüft wird, unterliegt bestimmten Mitwirkungspflichten. Sie müssen Auskünfte erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorlegen, Erläuterungen geben, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlich sind, und die Finanzbehörde bei Ausübung ihrer Befugnisse unterstützen.
- Die Finanzbehörden haben bei der Prüfung in der Regel direkten Zugriff auf Ihre Datenverarbeitungssysteme. Wir klären vorab, wie der Prüfer auf die elektronischen Daten des Betriebs zugreifen wird.
- Wurden alle Unterlagen und Daten geprüft, endet die Prüfung regelmäßig mit einer Schlussbesprechung und einem Prüfungsbericht mit den Prüfungsfeststellungen.

### Geldwerter Vorteil

#### **Hotelaufenthalt ist bei Gesundheitsprävention nicht steuerfrei**

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern als attraktiven Benefit steuerfreie Leistungen zur Gesundheitsförderung von **bis zu 600 € pro Jahr** zuwenden. Wichtig ist hierbei, dass der Arbeitgeber diese Zuschüsse zusätzlich zum regulären Gehalt zahlt.

Begünstigt sind zum Beispiel Kurse, die Krankheitsrisiken des Arbeitnehmers minimieren. Hierzu zählen Bewegungsprogramme (z.B. Rückenkurse), Ernährungsangebote (z.B. zur Reduktion von Übergewicht), Aufklärungskurse zum Thema Sucht (z.B. Raucherentwöhnung) und Kurse zur Stressbewältigung (z.B. autogenes Training). Die Steuerfreistellung gilt auch für Kurse, die im Betrieb des Arbeitgebers stattfinden und die er finanziert. Die Arbeitnehmer erhalten dann zwar keine Geld-, sondern eine Sachleistung, das spielt für die Steuerfreiheit aber keine Rolle.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Arbeitgeber **Unterkunfts- und Verpflegungskosten** rund um steuerlich begünstigte Präventionsleistungen nicht steuerfrei übernehmen kann. Der Kläger hatte seine Arbeitnehmer zu Gesundheitstagen (von Freitag bis Sonntag) in ein Ferienzentrums und ein Hotel eingeladen. Auf dem Programm standen unter anderem Nordic Walking, Rückenschule, progressive Muskelentspannung und Ernährungskurse.

Von den Kosten in Höhe von 295 € pro Teilnehmer mussten die Arbeitnehmer nur einen Eigenanteil von 99 € übernehmen, der ihnen später sogar von ihren Krankenkassen größtenteils erstattet wurde (als Leistungen zur primären Prävention und Gesundheitsförderung). Der Arbeitgeber sah die von ihm getragenen Kosten als **steuerfreien Arbeitslohn** zur betrieblichen Gesundheitsförderung an und behielt darauf dementsprechend keine Lohnsteuer ein. Das Finanzamt forderte für die übernommenen Unterkunfts- und Verpflegungskosten jedoch Lohnsteuer vom Arbeitgeber nach, wogegen dieser klagte.

Der BFH hat dem Finanzamt recht gegeben und entschieden, dass diese Kosten nicht unter die Steuerbefreiung zur betrieblichen Gesundheitsförderung gefasst werden können. Dies ergebe sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut und dessen Anknüpfung an das Sozialversicherungsrecht. Die Steuerbefreiung von Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen lasse sich auch nicht daraus ableiten, dass es sich bei Gesundheitstagen um eine einheitliche Maßnahme handle. Vielmehr müsse die Befreiung **für jeden gewährten Vorteil einzeln** überprüft werden.

Berliner Testament

**Wie ein „betagtes“ Vermächtnis besteuert wird**

In Rahmen eines Berliner Testaments können Ehepaare ein erst später fälliges Vermächtnis für ihre Kinder vorsehen, die beim Tod des erstverstorbenen Ehepartners nicht ihren **Pflichtteil** fordern. In einem solchen Fall kann der überlebende Ehepartner diese Vermächtnisverbindlichkeit (als Erbe des erstverstorbenen Ehegatten) allerdings nicht als Nachlassverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer abziehen.

Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Seiner Ansicht nach muss das berechnigte Kind den Erwerb des „betagten“ Vermächtnisses in dieser Konstellation zum Zeitpunkt des Todes des länger lebenden Ehegatten versteuern. Ist das Kind zugleich Erbe des zuletzt verstorbenen Ehegatten,

kann es das Vermächtnis als **Nachlassverbindlichkeit** in Abzug bringen.

**Hinweis:** Dass bezüglich des betagten Vermächtnisses im Streitfall zweimal Erbschaftsteuer entstand - und zwar einmal bei der Mutter nach dem Tod des Vaters und ein weiteres Mal bei der Tochter nach dem Tod der Mutter -, ist für die Steuerzahler zwar ungünstig, laut BFH aber nicht zu beanstanden.

Steuertipp

**Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen 2024 bekanntgegeben**

Das Bundesfinanzministerium hat die 2024 geltenden Pauschbeträge für **unentgeltliche Wertabgaben** (Sachentnahmen) bekanntgegeben.

Wer zum Beispiel eine Gaststätte, eine Bäckerei oder eine Metzgerei betreibt, entnimmt gelegentlich Waren für den Privatgebrauch. Diese Entnahmen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Da es vielen Unternehmern zu aufwendig ist, alle Warenentnahmen gesondert aufzuzeichnen, kann in diesem Fall auf die Pauschbeträge zurückgegriffen werden. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbegebiet das übliche Warensortiment. Der **Eigenverbrauch** muss auch umsatzsteuerlich erfasst werden.

Für eine Person gelten nun die folgenden Werte (ohne Umsatzsteuer). Bei den Werten wird zwischen Entnahmen, die mit 7 % besteuert werden, und Entnahmen, die mit 19 % Umsatzsteuer zu versteuern sind, unterschieden:

	Gast-/Speisewirtschaften mit Abgabe		Café
	kalter Speisen	kalter und warmer Speisen	
Werte vom 01.01. bis zum 31.12.2024:			
ermäßigter Steuersatz	1.399 €	2.253 €	1.547 €
voller Steuersatz	1.016 €	1.723 €	575 €
insgesamt	2.415 €	3.976 €	2.122 €

**Hinweis:** Wir informieren Sie gerne über die Vorteile einer pauschalen Erfassung von Warenentnahmen für den Privatbedarf.

Mit freundlichen Grüßen